

2013/93

23. Mai 2014

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch das Mitglied Dr. Winkler als Vorsitzender, das Mitglied Dr. Pippke und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter am 23. Mai 2014 einstimmig folgendes Votum:

Die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die in der Gemarkung [...], Flur [...] jeweils auf einem Gebäude auf Flurstück [... 9/1], [... 9/2], [... 5] und [... 6/1] angebracht sind, gelten zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung je Flurstück als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle EEG:

Wenn und soweit die Anspruchsgegnerin geringere oder höhere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Votums auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen oder Rückforderungen der Anspruchsgegnerin an die Anspruchstellerin die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 38 Nr. 4 EEG 2012¹ vor.

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung ener-

I Tatbestand

- 1 Die Parteien sind uneins darüber, ob die Anlagen der Anspruchstellerin zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zum Zweck der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009 gelten.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt vier Fotovoltaik-Installationen (PV-Installationen) auf vier je alleinstehenden landwirtschaftlichen Gebäuden, die sich jeweils auf einem im Grundbuch unter einer eigenen laufenden Nummer eingetragenen Flurstück befinden.
- 3 Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende PV-Installationen:
 - Die Installation auf dem Gebäude auf Flurstück [... 9/2] wurde mit einer installierten Leistung von 32,5 kW_p am 1. April 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV 1).
 - Die Installation auf dem Gebäude auf Flurstück [... 9/1] wurde mit einer installierten Leistung von 30 kW_p am 3. Juni 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV 2).
 - Die Installation auf dem Gebäude auf Flurstück [... 5] wurde mit einer installierten Leistung von 72 kW_p am 10. Juni 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV 3).
 - Die Installation auf dem Gebäude auf Flurstück [... 6/1] wurde mit einer installierten Leistung von 64,35 kW_p am 10. Juni 2010 in Betrieb genommen (im Folgenden: PV 4).
- 4 Die Flurstücke [... 9/1] und [... 9/2] sind benachbart so wie auch die Flurstücke [... 5] und [... 6/1].

giewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

- 5 Die Anspruchstellerin ist der Auffassung, dass sich ihre PV-Installationen weder auf demselben Grundstück noch sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden. Es sei von separaten Anlagen auszugehen, da sie sowohl auf getrennt gebuchten Grundstücken errichtet als auch auf unterschiedlichen Gebäuden angebracht worden sind. Zudem seien die Aufwendungen je Gebäude bei Fotovoltaikanlagen – insbesondere hinsichtlich der Installationskosten – so erheblich, dass der wirtschaftliche Betrieb einer PV-Installation nur unter Berücksichtigung der zu diesem Zweck vom Gesetzgeber geschaffenen Vergütungsschwellen möglich sei.
- 6 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, dass die Anlagen der Anspruchstellerin zumindest teilweise vergütungsseitig gemeinsam als eine Anlage gelten.
- 7 Mit Beschluss vom 18. Dezember 2013 hat die Clearingstelle EEG das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO)² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Gelten die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die in der Gemarkung [...], Flur [...] jeweils auf einem Gebäude auf Flurstück [... 9/1], [... 9/2], [... 5] und [... 6/1]³ angebracht sind, zum Zwecke der Ermittlung der Vergütung als eine Anlage i. S. d. § 19 Abs. 1 EEG 2009?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Wolter erstellt.

²Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG in der Fassung vom 07.12.2012, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

³Anmerkung der Clearingstelle EEG: Anhand des vorliegenden Grundbuchauszugs wurde das ursprünglich in der Verfahrensfrage mit Nummer „[...]6“ angegebene Flurstück in Nummer „[...]6/1“ korrigiert.

- 9 Die Parteien haben einvernehmlich auf die Begründung des Votums verzichtet, soweit die rechtliche Würdigung auf veröffentlichten Voten, Empfehlungen, Hinweisen der Clearingstelle EEG oder auf rechtskräftigen Gerichtsurteilen beruht, § 28 Abs. 1 Satz 2 VerfO.

2.2 Würdigung

- 10 Die PV-Installationen gelten zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator *je Flurstück* als eine Anlage gem. § 19 Abs. 1 EEG 2009.⁴ Die vergütungsseitige Anlagenzusammenfassung ergibt sich aus der Anwendung von § 19 Abs. 1 EEG 2009 und der Empfehlung 2008/49 der Clearingstelle EEG⁵ sowie dem Votum 2011/19 der Clearingstelle EEG⁶ auf den konkreten Fall.
- 11 Die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 EEG 2009 sind erfüllt. Die Installationen PV 1 bis 4 erzeugen Strom aus der gleichen erneuerbaren Energie (solare Strahlungsenergie). Der in ihnen erzeugte Strom wird gem. § 66 Abs. 1 EEG 2012 i. V. m. § 33 Abs. 1 EEG 2009 in Abhängigkeit von der Leistung der Anlage vergütet und sie sind innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten⁷ in Betrieb gesetzt worden.
- 12 Die Voraussetzung des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist hingegen im Hinblick auf eine Zusammenfassung der vier Installationen untereinander nicht erfüllt. PV 1 bis 4 befinden sich nicht *auf demselben Grundstück*. Sie befinden sich vielmehr auf vier verschiedenen, im Grundbuch jeweils unter einer eigenen laufenden Nummer gebuchten Flurstücken und damit auf vier unterschiedlichen Grundstücken.
- 13 PV 1 bis 4 befinden sich auch nicht *in unmittelbarer räumlicher Nähe* zueinander. Dies ergibt sich aus der Anwendung des Leitsatzes 1 des Votums 2011/19 der Clearingstelle EEG auf den konkreten Fall. Dieser besagt, dass sich Fotovoltaikanlagen

⁴Anmerkung der Clearingstelle EEG: § 19 Abs. 1 EEG 2009 ist aufgrund der Inbetriebnahme der Module vor dem 01.01.2012 gemäß § 66 Abs. 1 EEG 2012 auch auf den Vergütungszeitraum ab dem 01.01.2012 anzuwenden. Für den streitigen Vergütungszeitraum vor dem 01.01.2012 galt § 19 Abs. 1 EEG 2009 direkt.

⁵Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 14.04.2009 – 2008/49, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/empfv/2008/49>.

⁶Clearingstelle EEG, Votum v. 30.11.2011 – 2011/19, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/votv/2011/19>.

⁷Vgl. hierzu Clearingstelle EEG, Hinweis v. 05.09.2009 – 2009/13, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2009/13>.

dann nicht gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander befinden, wenn sie sich sowohl auf verschiedenen Grundstücken als auch auf verschiedenen, freistehenden Gebäuden befinden. Dies ist hier der Fall. Anhaltspunkte für eine Parzellierung der Grundstücke zwecks Umgehung der Vergütungsschwellen des § 33 Abs. 1 EEG 2009 sind nicht ersichtlich.

Dr. Winkler
i. V. f. Dr. Lovens

Dr. Pippke

Wolter